

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	74 (2024)
Heft:	3
Artikel:	Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert : Verhandlungsführung, Entscheidungsprozesse und Verfahrensfragen
Autor:	Schlchte, Annkristin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1074687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert – Verhandlungsführung, Entscheidungsprozesse und Verfahrensfragen

Annkristin Schlichte

The Swiss Tagsatzung in the eighteenth century – negotiation, decision-making processes, and procedural issues

Especially in older historical research, the Swiss Tagsatzung of the eighteenth century was seen as barely capable of taking action or making decisions. In his seminal 2013 work on the Federal Diet from 1470 to 1798, Andreas Würgler challenged this critical image. In his study, however, he focused on the period before 1712. The new indexing of the records of the Eidgenössische Tagsatzung 1713–1797 in the Thurgau State Archives therefore offers the opportunity to verify Würgler's findings for the eighteenth century. This article analyzes three examples of negotiations: the discussion about where to locate the Tagsatzung from 1712 onwards, the negotiations about the education of children whose parents had changed religion, and the conflict about the rights and privileges granted to Pfäfers Abbey. This analysis shows how the envoys tried in various ways to reach amicable solutions despite disagreement and how situations were dealt with when agreement was not possible. Results could be achieved through a combination of reliance on precedents and pragmatic, albeit provisional, agreements. In other cases, it was the changed circumstances that led to a shift to new practices. It also becomes evident that majority decisions were not uncontroversial even in matters concerning the Gemeine Herrschaften. Even if no consensus could be reached on certain issues, the search for compromise and the desire for agreement always remains recognizable in the Abschiede of the eighteenth century.

In seinem grundlegenden Werk aus dem Jahr 2013 über *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)* beschäftigt sich Andreas Würgler mit verschiedenen Aspekten dieses zentralen Gremiums der Alten Eidgenossenschaft. Während er in einem ersten Teil in einer quantitativen Analyse die Akteure, aber auch die Sitzungen und Geschäfte der Eidgenössischen Tagsatzung analysiert, rückt er in einem zweiten Teil die Kommunikation und Interaktion in den Fokus.

Würgler unterscheidet drei Phasen der eidgenössischen Tagsatzung: von den Anfängen bis etwa 1525/1530, von etwa 1525 bis 1712 und von 1712 bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798.¹ Insbesondere bei der quantitativen Analyse, aber auch bei der Untersuchung einzelner Tagsatzungen und deren Verhandlungsführung liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Zeit vor 1712.²

¹ Andreas Würgler, *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)*, Epfendorf 2013 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 19), S. 177f.

² Vgl. zur Auswahl der Geschäfte für die quantitative Analyse ebd., S. 200–203, zur Fallanalyse einer Verhandlung von 1514 ebd., S. 232–237.

Die Neuerschliessung des Bestandes «Eidgenössische Tagsatzung 1713–1797» im Staatsarchiv Thurgau bietet insofern die Möglichkeit, die Ergebnisse Würglers für das 18. Jahrhundert zu ergänzen und zu präzisieren. Der Beitrag geht der Frage nach, wie die Verhandlungen an der Tagsatzung geführt, wie Entscheidungen getroffen und welche Verfahrensfragen von den Gesandten diskutiert wurden. Zu diesem Zweck werden – nach Ausführungen zur Entstehung des eidgenössischen Tagsatzungsarchivs in Frauenfeld – beispielhaft die Diskussionen um die Wahl des Tagungsortes, den Umgang mit unmündigen Kindern, deren Eltern die Konfession gewechselt hatten, und die Erteilung von Ortsstimmen für das Kloster Pfäfers analysiert. Die Frage des Tagsatzungsortes war ein grundsätzliches Problem, das nach dem Ausschluss der katholischen Orte von den Herrschaftsrechten in der Grafschaft Baden gelöst werden musste.³ Dagegen wurden Diskussionen über die konfessionelle Koexistenz und die Ortsstimmen im Untersuchungszeitraum auch in anderen Zusammenhängen und in unterschiedlicher Intensität geführt. Anhand der untersuchten Fälle kann dokumentiert werden, wie neue Usanzen trotz langen Widerstands allmählich akzeptiert wurden und schlussendlich auch in langjährigen Konflikten Ergebnisse erreicht werden konnten, wenn sich verschiedene Sachfragen und Interessenlagen überschnitten. Außerdem wird deutlich, wie selbst bei ausweglos erscheinenden Problemen pragmatische, wenngleich provisorische Entscheide getroffen wurden, wobei sich die Gesandten zwar einerseits an Präzedenzfällen orientierten, andererseits aber neue Lösungen diskutierten. Schliesslich kann gezeigt werden, dass Mehrheitsentscheide in nicht religiösen Fragen der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften umstritten waren.⁴

Die Entstehung des eidgenössischen Tagsatzungsarchivs in Frauenfeld

Die Tagsatzung fand bekanntlich zunächst an wechselnden Orten statt. Im 16. Jahrhundert wurde Baden zum bevorzugten Tagungsort. Schon seit 1426 waren die Gesandten dort regelmässig zusammengekommen, um die Jahrrechnungen der gemeinen Herrschaften abzunehmen.⁵ Zu einer Machtverschiebung in

³ Zu den Ereignissen siehe im Folgenden.

⁴ Die Geltung des Mehrheitsprinzips war für die Grafschaft Baden in der Pfandschaftsurkunde von 1415 festgelegt worden und setzte sich als Gewohnheitsrecht für die anderen Gemeinen Herrschaften durch. 1632 wurde das Mehrheitsprinzip jedoch durch den Badener Vertrag für Streitigkeiten, die mit der evangelischen Religion zusammenhingen, ausser Kraft gesetzt. Im Vierten Landfrieden von 1712 wurde es ausserdem für Angelegenheiten in Bezug auf die Hoheitsrechte, die Landes- und Kriegsordnung der gemeinen Herrschaften ausgeschlossen; vgl. Max Kopp, Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die alte Eidgenossenschaft, Winterthur 1959, S. 41 f., S. 45 sowie Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 97–99.

⁵ Vgl. Würgler, Tagsatzung, S. 188. Zu den Typologien der Tagsatzung ebd., S. 172–175.

der Eidgenossenschaft und infolgedessen zu einer Änderung bei den Tagungsorten kam es durch den Zweiten Villmergerkrieg 1712, in dem die fünf inneren, katholischen Orte (Luzern, Zug, Schwyz, Uri und Unterwalden) eine Niederlage gegen die reformierten Orte Zürich und Bern erlitten. Im Vierten Landfrieden, der den Krieg beendete, verloren die fünf inneren Orte ihre Herrschaftsrechte über die Grafschaft Baden und die Unteren freien Ämter.⁶

Zwar zogen die Sieger Ende 1712 ihre Garnison aus Baden ab, wohl um so den katholischen Orten der Innerschweiz den weiteren Besuch der Tagsatzungen zu erleichtern.⁷ Doch diese weigerten sich, Fragen der gemeinen Herrschaften oder der Rechenschaftslegung in Baden, also auf jetzt landesfremdem Boden, zu behandeln. Wenn sie in den folgenden Jahren nach Baden kamen, dann nur zur Erledigung von gemeineidgenössischen Geschäften und um dem französischen Botschafter entgegenzukommen.⁸

Die Weigerung der katholischen Orte hing unter anderem damit zusammen, dass der Landvogt der Grafschaft Baden bei den Tagsatzungen bisher bestimmte Funktionen übernommen hatte (er hatte unter anderem bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gefällt).⁹ Jetzt aber wurde sein Amt ausschliesslich durch die evangelischen Orte besetzt. Seit 1713 wurden daher immer wieder sowohl gemeineidgenössische als auch Jahrrechnungstagsatzungen in Frauenfeld abgehalten – im Thurgau übten die katholischen und reformierten Orte gemeinsam die Herrschaft aus und stellten deswegen nach einem festgelegten Turnus den Landvogt.

Die thurgauische Landkanzlei, die bisher für die Verwaltung der Gemeinen Herrschaft Thurgau gearbeitet hatte, übernahm also ab 1713 die Kanzleidienste für die Tagsatzungen, die in Frauenfeld stattfanden. Wie vorher in Baden bildete sich dadurch jetzt in Frauenfeld ein Eidgenössisches Archiv, das auch nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft im thurgauischen Staatsarchiv verblieb.¹⁰ Der dortige Bestand «Eidgenössische Tagsatzung» umfasst unter ande-

⁶ Vgl. ebd., S. 193; ausserdem Otto Mittler, Geschichte der Stadt Baden, 2 Bde., Baden 1965, hier Bd. 2, Von 1650 bis zur Gegenwart, S. 97.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. ebd., S. 102; Robert Müller, Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert, unveröff. Dissertation, Zürich 1948, S. 40. Siehe dazu auch weiter unten.

⁹ Vgl. Müller, Tagsatzung, S. 44; Mittler, Geschichte, S. 103; Würgler, Tagsatzung, S. 293.

¹⁰ Vgl. Bruno Meyer, Geschichte des thurgauischen Staatsarchives, in: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid zu seinem 25. Amtsjahre, Frauenfeld 1942, S. 119–187, hier S. 129 f.; Walter Meyrat, Das Schweizerische Bundesarchiv von 1798 bis zur Gegenwart. Festgabe für die Vereinigung Schweizerischer Archivare anlässlich ihrer Jahresversammlung in Bern 13./14. Oktober 1972, Bern 1972, S. 25. Zur Begrifflichkeit, Bildung und Überlieferung eines eidgenössischen Archivs vgl. Randolph C. Head, Archiving the Swiss Tagsatzung in the Early Modern Era. From Distributed Protocols to Confederational Archive, in: European Review of History, Revue européenne d'histoire 30/4 (2023), S. 537–553, hier bes. S. 538–546. Zum Rückgriff der Tagsatzung auf die Infrastruktur des jeweiligen Tagungsortes vgl. Daniela Hacke, Konfession und Kommunikation. Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft – Die Grafschaft Baden 1531–1712, Köln 2017, S. 77.

rem die vollständigen Abschiede der Tagsatzungen aus dem Zeitraum 1713 bis 1797, ausserdem die dazugehörigen Protokolle (die sogenannten Manuale, mit einer Lücke zwischen 1756 und 1765) und Akten. Auch die Sitzungen der katholischen Orte, die während der gemeineidgenössischen Tagsatzungen in Frauenfeld abgehalten wurden, sind durch Abschiede dokumentiert. Gegenüber der gedruckten Edition der eidgenössischen Abschiede, der «Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede» aus dem 19. Jahrhundert, enthält der Archivbestand zwar kein neues Material, stellt aber eine weitgehend homogene Serie über einen Zeitraum von über acht Jahrzehnten dar. Die Neuerschliessung nach Traktanden der Abschiede mit ausführlichen Regesten und Verweisen zwischen Abschieden, Manualen und Akten ermöglicht es, die Verhandlungsführung der Tagsatzung weitaus genauer nachzuvollziehen, als dies mit Hilfe der «Amtlichen Sammlung» bisher möglich war.¹¹

Die Verhandlungen über den Tagungsort der Tagsatzung (1712–1742)

Der Entscheidprozess für Frauenfeld als Tagsatzungsort soll als erstes Fallbeispiel für die Verhandlungsführung und Entscheidfindung der Tagsatzung im 18. Jahrhundert dienen. Schon Robert Müller hat in seiner Dissertation von 1948 zur *Eidgenössischen Tagsatzung im 18. Jahrhundert* die Diskussion um den Tagungsort analysiert und dabei festgestellt, welch «grundsätzlichen Charakter» diese trug.¹² Er sieht die «Malstattfrage», das heisst die Frage nach dem Tagungsort, zwar als einen Teil des Restitutionsproblems, erkennt aber auch richtig, wie in den Beratungen die konfessionellen Fronten durchbrochen wurden, nämlich als Freiburg und Solothurn aus «Zweckmässigkeitsgründen» zusammen mit den Evangelischen gegen Frauenfeld als Tagsatzungsort stimmten.¹³ Dennoch kommt Müller zum Schluss, dass sich in der langwierigen Debatte um den Tagungsort die katholischen Orte Schwyz, Unterwalden und Zug durchgesetzt hätten. Dies vereinfacht den komplexen, sich über mehrere Jahrzehnte erstreck-

¹¹ Vgl. zur «Amtlichen Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede», erschienen zwischen 1856 und 1886 in acht Bänden in 22 Teilen, Würgler, Tagsatzung, S. 64–80, mit den wichtigsten Kritikpunkten an der Edition, ausserdem Head, Archiving, S. 548. Der Bestand im Staatsarchiv Thurgau wird nach dem Abschluss der Neuerschliessung auf der Homepage des Staatsarchivs recherchierbar sein: scopeArchiv – Informationen zur Suche (tg.ch) (07.08.2024). Zur Bedeutung der Manuale für eine Rekonstruktion der politischen Debatte vgl. Hacke, Konfession, S. 90 f.

¹² Müller, Tagsatzung, S. 39.

¹³ Vgl. ebd., S. 21, 40. Siehe dazu auch weiter unten. Für das gleiche Phänomen im 17. Jahrhundert vgl. Walter Aemisegger, Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649–1712, Winterthur 1948, S. 205 f.

ckenden Entscheidungsprozess.¹⁴ Eine genauere Analyse der Verhandlungen über den Tagsatzungsort Frauenfeld zeigt, wie sich im Laufe der Zeit die Argumente und Standpunkte verschoben und dass es letztlich nicht dem Widerstand der Innerschweizer katholischen Orte geschuldet war, wenn sich Frauenfeld als Ort nicht nur der Jahrrechnungstagsatzung, sondern auch der gemeineidgenössischen Tagsatzung durchsetzte.

Die Frage des Tagsatzungsortes wurde nach dem Krieg erstmals auf einer Tagsatzung in Baden im September 1712 diskutiert.¹⁵ Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden im Juli 1713 setzten die katholischen Orte dann gegen den Widerstand von Zürich und Bern durch, dass die Jahrrechnungstagsatzung nach Frauenfeld verlegt wurde. Sie verwiesen darauf, dass sie nur nach Baden gekommen seien, um dem französischen Gesandten entgegenzukommen und diesem eine Reise anderswohin zu ersparen.¹⁶

Nachdem 1714 die gemeineidgenössischen und die Regierungsangelegenheiten erstmals in Frauenfeld verhandelt worden waren, wurden schon 1715 Stimmen laut, die sich über die Abgelegenheit des neuen Versammlungsortes beschwerten.¹⁷ Zwischen 1717 und 1719 wurden daher die gemeineidgenössischen Angelegenheiten in Baden, die Regierungsangelegenheiten der Gemeinen Herrschaften jedoch in Frauenfeld verhandelt. 1720 stellte Freiburg den Antrag, dass die Gesandten künftig wieder ausschliesslich in Baden zusammenkommen sollten. Die Gesandten von Freiburg erklärten damals, dass die Verlegung des Tagungsortes von Baden nach Frauenfeld für sie von Nachteil sei, da die Reise fast sechs Tage dauere. Dem Vorschlag Freiburgs stimmten Solothurn, Zürich und Bern zu; Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nahmen das Geschäft «ad referendum», das heisst sie berichteten zu Hause in den Ständen darüber.¹⁸

In den folgenden Jahren verbanden die Stände Freiburg und Solothurn ihr Erscheinen an der Tagsatzung in Frauenfeld mit Beschwerden über den Tagungsort oder entschuldigten ihr Fernbleiben.¹⁹ Wie schon zwischen 1717 und 1719 wurden auch zwischen 1726 und 1734 die gemeineidgenössischen Angelegenheiten mehrmals in Baden, die Regierungsangelegenheiten der Gemeinen

¹⁴ Vgl. Müller, Tagsatzung, S. 40–42. Würgler, Tagsatzung, S. 193, stellt schon für 1713 fest: «Weil Baden nunmehr eine evangelisch beherrschte Stadt war, weigerten sich die fünf katholischen Orte, weiterhin die Jahrrechnungen in Baden abzunehmen. Sie setzten die Verlegung dieser Sitzungen nach Frauenfeld im Thurgau durch.».

¹⁵ Vgl. Joseph Karl Krüttli (Hg.), Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede 7/1. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1860 (= EA 7/1), Nr. 1, Art. k; Müller, Tagsatzung, S. 39.

¹⁶ Vgl. EA 7/1 Nr. 21, Art. m.

¹⁷ Vgl. Staatsarchiv des Kantons Thurgau (StATG) 7'0, 0.2/2, 6 (EA 7/1 Nr. 62, Art. g).

¹⁸ Vgl. StATG 7'0, 0.7/2, 6 (EA 7/1, Nr. 154, Art. g).

¹⁹ Vgl. StATG 7'0, 0.8/1, 8 (EA 7/1, Nr. 175, Art. k); StATG 7'0, 0.9/1, 0 (EA 7/1, Nr. 190, Art. a); StATG 7'0, 0.10/1, 7 (EA 7/1 Nr. 207, Art. g); StATG 7'0, 0.12/2, 5 (EA 7/1, Nr. 232, Art. f).

Herrschaften dagegen in Frauenfeld verhandelt. Zug und Luzern signalisierten 1726 beziehungsweise 1727 ihre Bereitschaft, wieder ausschliesslich in Baden zu tagen, während Uri und Schwyz bei ihrem Widerstand gegen eine Behandlung der Regierungsgeschäfte in Baden blieben.²⁰

Ausnahmsweise stimmten die katholischen Orte aber einer Verhandlung der Regierungsangelegenheiten in Baden zu, so 1728, 1731 und 1734.²¹ 1728 geschah dies noch unter dem massiven Druck Luzerns, dessen Gesandten drohten, eher nach Hause als nach Frauenfeld zu reisen. Wegen der mangelnden Bereitschaft der Luzerner Gesandten, eine neue Instruktion einzuholen, und aus Furcht vor der «gefährliche(n), schlim(m)e(n) und betrüebte(n) Consequenz», die eine Uneinigkeit der katholischen Orte haben würde, erklärten sich die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bereit, in Baden zu bleiben.²² 1731 und 1734 wurde der Entscheid, in Baden zu bleiben, angesichts der Länge der Beratungen über die gemeineidgenössischen Geschäfte getroffen; 1731 sollte ausserdem die Ankunft des französischen Botschafters abgewartet werden. In beiden Jahren verwiesen die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden auf ihre schon früher zu Protokoll gegebenen Vorbehalte und erklärten, dass der Entscheid kein Präjudiz bilden solle.

Ein ausdrücklicher Entscheid wurde in dieser Zeit nicht gefällt, doch ab 1735 wurde wieder regelmässig in Frauenfeld getagt; die Frage des Tagungsortes schien (stillschweigend) entschieden zu sein. Freiburg und Solothurn liessen sich meist entschuldigen.

1742 waren die Gesandten für die Verhandlung der gemeineidgenössischen Angelegenheiten erneut in Baden zusammengekommen, und zwar auf Veranlassung des kaiserlichen Botschafters, wie die Präambel des Abschieds zeigt.²³ Es wurde, wie schon in früheren Jahren, die Frage verhandelt, ob nun auch die Regierungsangelegenheiten der gemeinen Vogteien dort – statt in Frauenfeld – erledigt werden sollten.²⁴ Die Stände tauschten also nochmals ihre Standpunkte betreffend die beiden Tagungsorte aus, wobei es dieses Mal – wie 1728 die Gesandten von Luzern – die Gesandten von Schwyz waren, die nicht von ihrer Instruktion abweichen konnten. Trotz zweimaliger Nachfrage bei den «Herren und Oberen» zu Hause wurde die Instruktion der Schwyzer Gesandten, für die

²⁰ Vgl. StATG 7'0. 0.13/1, 14 (EA 7/1, Nr. 245, Art. n): Die Gesandten von Zug erklären ihre Bereitschaft, «sich zu conformieren», wenn die anderen Gesandtschaften entscheiden würden, für die Jahrrechnungstagsatzung nicht nach Frauenfeld zu gehen. StATG 7'0. 0.14/1, 2 (EA 7/1 Nr. 263, Art. c): Luzern regt angesichts des Vorschlags, auch die Regierungsgeschäfte in Baden zu verhandeln, an, die Tagsatzung künftig dorthin auszuschreiben.

²¹ 1728: StATG 7'0, 0.15/2, 9 (EA 7/1, Nr. 281, Art. k); 1731: StATG 7'0, 0.18/2, 7 (EA 7/1, Nr. 324, Art. h); 1734: StATG 7'0, 0.21/7, 5 (EA 7/1, Nr. 374, Art. f).

²² Vgl. die Beratungen auf der Konferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung, StATG 7'0, 6/0.10, 1 (EA 7/1, Nr. 282, Art. b); dazu Müller, Tagsatzung, S. 41.

²³ Vgl. StATG 7'0, 0.29/2, 0 (EA 7/1, Nr. 495, S. 654).

²⁴ Vgl. StATG 7'0, 0.29/2, 3 (EA 7/1, Nr. 495, Art. d).

Beratung der Regierungsgeschäfte nach Frauenfeld zu reisen, mit dem Verweis auf die Jahre 1713, 1726 und 1727 bestätigt, sodass sich die Gesandten von Luzern und Bern gezwungen sahen, ihrerseits Rücksprache mit ihren Auftraggebern zu halten. Beide Stände erklärten sich schliesslich bereit, die Regierungsgeschäfte dieses Mal in Frauenfeld zu behandeln, wobei Luzern jedoch für die Zukunft Zürich bat, dass, wenn man in Baden erscheinen müsse, alle Geschäfte nach dort ausgeschrieben werden sollten. Diesem Votum schlossen sich die Gesandten von Bern an.

Ein eigentlicher Entschluss war freilich auch damit nicht getroffen – und dennoch war es das letzte Mal, dass in einem Abschied über das Thema beraten wurde. Warum? Es war wohl nicht die Opposition von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, die die anderen Stände zum Nachgeben veranlasste, sondern handfeste finanzielle Interessen von Freiburg und Solothurn, die diese Wende herbeiführten: 1741 erhoben Freiburg und Solothurn als Mitinhaber des sogenannten Landgerichts im Thurgau nämlich erstmals Ansprüche auf die Beteiligung an Bussen, die infolge eines Mandats von 1732 fällig geworden waren.²⁵ Während Freiburg und Solothurn sich zuvor immer wieder an der Tagsatzung hatten entschuldigen lassen, erschienen die Gesandten der beiden Orte nun regelmässig. Die Aufgabe des Widerstands der beiden Stände gegen den Tagungsort Frauenfeld aus praktischen, materiellen Gründen stärkte offensichtlich die Stellung der übrigen katholischen Orte und schwächte die der evangelischen. Die Verhandlungen über den Tagungsort wurden abgelöst durch die Verhandlungen über die Forderungen von Freiburg und Solothurn nach einer Beteiligung an Bussgeldern. Diese Debatte währte wiederum mehrere Jahre (bis 1751).²⁶ Frauenfeld aber blieb, unbestritten und bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798, Versammlungsort der gemeineidgenössischen und der Jahrrechnungstagsatzung für die Landgrafschaft Thurgau, das Rheintal, die Grafschaft Sargans und die Oberen freien Ämter.

Die Diskussionen um den Tagsatzungsort zur Abnahme der Jahrrechnungen der gemeinen Vogteien zeigen beispielhaft, wie Entscheide der Tagsatzung trotz eigentlich unvereinbarer Positionen der einzelnen Orte zu Stande kommen konnten: Einerseits konnten schon während der Tagsatzung von einzelnen Gesandten neue Instruktionen in den Orten eingeholt werden, wenn eine Zustimmung zum Mehrheitsentscheid aufgrund der vorliegenden Instruktion nicht möglich war (wie dies 1728 Schwyz, Uri, Zug und Unterwalden und 1742 Luzern und Bern getan hatten), andererseits konnte das Geschäft am Ende der

²⁵ Vgl. StATG 7'0, 0.28/2, 14 (EA 7/1 Abschnitt «Landgrafschaft Thurgau», Art. 500).

²⁶ Vgl. den Kompromiss in StATG 7'0, 0.38/2, 14 (Joseph Karl Krütti (Hg.), Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede 7/2. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1744–1777, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1867 (=EA 7/2), Abschnitt «Landgrafschaft Thurgau», Art. 157), in dem sich die Orte auf ein 1749 vorgelegtes Gutachten beziehen (StATG 7'0, 0.36/1, 15; EA 7/2, Abschnitt «Landgrafschaft Thurgau», Art. 155).

Tagsatzung «ad referendum» genommen, das heisst zur Beratung in die Orte heimgebracht werden.

In Dissenssituationen gab es ausserdem – neben der von Würgler genannten Option des Nicht-Stimmens, die allen Beteiligten ermöglichte, ihr Gesicht zu wahren,²⁷ – ganz offensichtlich noch ein anderes Verfahren, um einen Entscheid herbeizuführen: Die Zustimmung der Minderheit zum Entscheid der Mehrheit unter dem Vorbehalt, dass dadurch kein Präjudiz geschaffen werde, und mit dem Hinweis auf den eigenen, abweichenden und im Abschied zu Protokoll gegebenen Standpunkt. Das war 1728, 1731 und 1734 der Fall.

Nach dem zweiten Stadtbrand von Frauenfeld äusserten die Gesandten von Freiburg zwar Vorbehalte gegen eine Mitfinanzierung des Wiederaufbaus des abgebrannten Rathauses.²⁸ Doch der inzwischen durch die Fakten – und nicht durch eine explizite Zustimmung – getroffene Entscheid für Frauenfeld als Versammlungsort wurde zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Frage gestellt.

Die Verhandlungen über die religiöse Erziehung von Kindern (1756–1777)

Eine andere Materie, die die Gesandten über mehrere Jahre hinweg beschäftigte, war das Problem der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischtkonfessionellen Ehen beziehungsweise bei Konversion eines Elternteils. Die Diskussion wurde angestossen durch einen Fall, den der Landvogt des Thurgaus 1756 berichtet hatte:²⁹ Ein Mann aus Ermatingen hatte die katholische Religion angenommen und die Übergabe seiner ehelich geborenen, noch minderjährigen Kinder gefordert. Der Landvogt wollte wissen, ob die Kinder dem Vater zur Erziehung übergeben werden könnten oder ob sie, da sie evangelisch geboren und getauft seien, bei der Mutter bleiben müssten, bis sie volljährig seien und ihre Religion selbst wählen könnten.³⁰ Die Gesandten beauftragten den Landvogt und den Landammann zu untersuchen, ob es Beispiele gebe, wie in ähnlichen Fällen verfahren worden sei. Im nächsten Jahr sollte Bericht erstattet werden.

Im folgenden Jahr meldeten der Landvogt und der Landammann, dass sie keine Beispiele für frühere Regelungen gefunden hätten, woraufhin die Gesand-

²⁷ Vgl. Würgler, Tagsatzung, S. 306.

²⁸ Vgl. StATG 7'0, 0.79/5, 12 (Gerold Meyer von Knonau (Hg.), Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede 8. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1778 bis 1798, bearb. von Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1856 (=EA 8), Nr. 184, Art. n), dazu Müller, Tagsatzung, S. 41.

²⁹ Vgl. StATG 7'0, 0.43/2, 27 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 109).

³⁰ Nach dem Ehetraktat des Theologen Bullinger von 1540 stand dem Vater das Recht der religiösen Erziehung zu; vgl. Hacke, Konfession, S. 375.

ten einen Vermittlungsvorschlag vorlegten.³¹ Danach sollten die Kinder «mannlichen Stammeß», die evangelisch geboren und getauft worden seien, bis zu ihren «Vernunfftjahren», das heisst bis zum Alter von 16 Jahren, bei der evangelischen Mutter bleiben. Im Anschluss daran sollte es ihnen freistehen, «nach Belieben und Gefallen, ohne einiche Hindernuß» eine Religion zu wählen. Dieser Entscheid sollte in Zukunft als Richtschnur in ähnlichen Fällen dienen. Während die Gesandten von Zürich und Bern den Beschluss zu Hause zur Bestätigung («ad ratificandum») vorlegen wollten, nahmen die übrigen Gesandten ihn «ad referendum». Trotzdem wurden der Landvogt und der Landammann beauftragt, ihre Nachforschungen nach früheren Beispielen fortzusetzen und, falls sie fündig würden, dies in die Orte zu berichten.

Und tatsächlich: Im folgenden Jahr legte der Landvogt einen Auszug aus einem Abschied von 1703 vor.³² Die Gesandten von Zürich und Bern erklärten zwar, dass es sich bei diesem Abschied nicht um eine Verordnung oder «Überkomnuß» handle, und wollten bei der Ratifizierung des letztjährigen Vorschlags bleiben. Die Gesandten der übrigen Orte verweigerten dies jedoch mit dem Hinweis auf den vorgelegten Abschied und auf einen Abschied von 1666, wonach die Kinder dem Vater folgen sollten. Sie müssten die Sache daher nochmals «ad referendum» nehmen.

In den darauffolgenden Jahren wurden die Diskussionen fortgesetzt; die Standpunkte blieben dabei weitgehend gleich: Während Zürich und Bern eine Einigung auf den 1757 vorgelegten Vermittlungsvorschlag wünschten und erklärten, dass die älteren Abschiede von 1703 und 1666 nicht ratifiziert worden und daher nicht bindend seien, beharrten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der Einhaltung der älteren, inzwischen wieder aufgefundenen Abschiede.³³

³¹ Vgl. StATG 7'0, 0.44/2, 22 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 110).

³² Vgl. StATG 7'0, 0.45/2, 20 mit Verweis auf die dem Abschied beiliegende Anlage G (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 111). In dem vorgelegten Fall von 1703 ging es um den zur katholischen Religion konvertierten Jakob Hurder aus Gachnang, dessen zwei noch nicht vierzehnjährige Söhne nach Zürich gegangen waren. Hurder forderte sie aufgrund eines vom Landvogt erwirkten Scheins zurück; vgl. Jakob Kaiser (Hg.), Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede 6/2. Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume 1681 bis 1712. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, bearb. von Martin Kothing und Johann B. Kälin, Einsiedeln 1883, Abschnitt «Thurgau», Art. 646.

³³ Vgl. STATG 7'0, 0.51/2, 35 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 117). Der Abschied von 1666 war erst 1761 aufgefunden worden; vgl. StATG 7'0, 0.47/2, 33 u. 7'0, 0.48/2, 34 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 113 u. 114). Darin ging es wohl um den Fall des Josua Schlatter in Bischofszell; vgl. zu diesem Frauke Volkland, Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag 5 (1997), S. 370–387, hier bes. S. 380–383. Zur Frage der Verbindlichkeit der Abschiede vgl. Würgler, Tagsatzung, S. 276.

1765 kam erneut Bewegung in die Beratungen, weil die Gesandten von Bern instruiert waren, an der Ausarbeitung eines Vorschlags mitzuwirken, auf den sich alle Stände einigen könnten.³⁴ Doch die Bemühungen blieben fruchtlos, denn der im nächsten Jahr vorgelegte Vorschlag, wonach Knaben der Religion des Vaters, Mädchen der der Mutter folgen sollten, bis sie 16 Jahre alt seien und selbst eine Entscheidung treffen könnten, fand nicht die Zustimmung von Zürich. Dies geschah mit dem Hinweis darauf, dass Kinder in der Religion erzogen werden sollten, in der sie geboren und getauft worden seien, bis sie selbst über einen Religionswechsel entscheiden könnten.³⁵ Daraufhin verblieben nicht nur die Gesandten von Bern, sondern auch die der katholischen Stände bei ihren bisherigen Stellungnahmen. Statt die Debatte zu vereinfachen, war durch den Vorschlag ein neues Problem entstanden und mit der Frage, inwiefern beim Religionswechsel das Geschlecht von Eltern und Kindern eine Rolle spielen sollte, ein weiterer Aspekt ins Spiel gekommen.

Nach weiteren ergebnislosen Verhandlungen schlossen sich Bern, Luzern und Zug auf der Tagsatzung 1770 der Position Zürichs an, wonach Kinder bei einem Religionswechsel eines oder beider Elternteile zunächst weiterhin in der Religion erzogen werden sollten, in der sie geboren und getauft worden waren – unabhängig vom Geschlecht des Kindes und des Elternteils, das die Religion wechselte.³⁶ Schwyz, Unterwalden und Uri wollten bei dem 1766 gemachten Vorschlag verbleiben oder, falls man sich darauf nicht einigen könne, bei den Abschieden von 1666 und 1703. Ein 1772 vorgelegter Vorschlag, den die Nebengesandten von Zürich, Bern, Luzern und Uri ausgearbeitet hatten, fand ebenfalls keine allgemeine Zustimmung.³⁷ Zürich stiess sich vor allem daran, dass als Altersgrenze für die freie Religionswahl neu zehn (statt bisher sechzehn) Jahre festgelegt worden war. Daher wurde nochmals eine Kommission, dieses Mal aus den Nebengesandten von Zürich und Uri, zur Beratung über die Altersgrenze eingesetzt.

1775 wurden die vorausgehenden Diskussionen dahingehend zusammengefasst, dass man sich ausweislich der früheren Abschiede «freundschaft- und angelegenlich» um die Ausarbeitung einer Verordnung betreffend die Erziehung von Kindern, deren Eltern die Religion gewechselt hätten, bemüht habe.³⁸ Nicht einig sei man in der Frage geworden, auf welchen Zeitpunkt das Alter für eine

³⁴ Vgl. StATG 7'0, 0.52/2, 29 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 118).

³⁵ Vgl. StATG 7'0, 0.53/2, 25 u. 7'0. 0.54/2, 23 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 119 u. 120).

³⁶ Vgl. StATG 7'0, 0.57/2, 25 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 123).

³⁷ Vgl. StATG 7'0, 0.59/2. 44 u. 7'0, 0.60/2, 34 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 125 u. 126).

³⁸ Vgl. StATG 7'0, 0.62/2, 35 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 131).

Entscheidung zum Religionswechsel für diejenigen Kinder festgesetzt werden solle, die zum Zeitpunkt des Übertritts ihrer Eltern zehn Jahre alt seien. Die Gesandten äusserten den Wunsch, sich auf einen der vielfältigen Vergleichsvorschläge zu einigen oder einen neuen Vorschlag vorzulegen. Während Zürich, Bern und Luzern unter der Voraussetzung, dass der Entscheid einmütig getroffen werde, bereit gewesen wären, der ersten Variante des 1773 vorgelegten Projekts zuzustimmen, nahmen die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden diese Äusserung mit Wiederholung ihres im letzten Jahr vorgebrachten Standpunkts «ad referendum», Zug und Glarus «ad ratificandum».

Im folgenden Jahr lässt der Abschied eine gewisse Ernüchterung erkennen: Die Gesandten erklärten, es scheine zwar nicht, als ob es zu einer Einigung in der Sache kommen könnte, doch sei man es den bisherigen Bemühungen, der Notwendigkeit, die Sache zu regeln, sowie der « gegenseitigen Liebe zum Frieden und Eintracht» schuldig, sich weiter um einen gemeinsamen Entscheid zu bemühen.³⁹ Die Gesandten nahmen daher die 1772, 1773 und 1775 erarbeiteten Vorschläge in den Abschied. Die daraus zusammengestellten fünf Grundsätze sollten von den Ständen geprüft werden, damit sie im Laufe des Jahres ihre Stellungnahme dazu an Zürich mitteilen könnten.

Auf dieser Grundlage gelang 1777 eine Einigung, wenn auch nur unter Vorbehalten:⁴⁰ Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollten lediglich dem ersten, zweiten und vierten, nicht aber dem dritten und fünften Grundsatz zustimmen. Zürich, Bern, Luzern und Glarus wollten dagegen alle fünf Regeln ratifizieren, zumal ihnen der Vorschlag für beide Religionsparteien günstig und der «Beförderung der Ruhe und Ausweichung aller Mißhelligkeiten» dienlich erschien. Da Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug trotz ihrer Ablehnung von zwei der fünf Grundsätze keine Gegenvorschläge vorbrachten, wurde als Kompromiss vorgeschlagen, die Regeln probhalber auf 25 Jahre zu genehmigen. Während dieser Probezeit werde sich zeigen, in welchen Punkten die Bestimmungen verbessert werden müssten.

Vieles an dem Fall scheint ernüchternd, etwa die Tatsache, dass trotz eines Vermittlungsvorschlags weiter nach alten Abschieden geforscht wurde, deren Auffinden die Einigung dann über fast zwei Jahrzehnte hinauszögerte, oder dass einer der angeführten Abschiede zunächst nicht gefunden werden konnte. Ebenso entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass die Entscheidung darüber, ob die Grundsätze sich bewährt hätten oder nicht, durch die Entwicklungen im Gefolge der französischen Revolution und der Revolutionskriege obsolet wurden – 1797 trat die Jahrrechnungstagsatzung zum letzten Mal in Frauenfeld zusammen.⁴¹

³⁹ Vgl. StATG 7'0, 0.63/2, 33 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 133).

⁴⁰ Vgl. StATG 7'0, 0.64/2, 32 (EA 7/2, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 134).

⁴¹ Vgl. StATG 7'0, 0.84/3 (EA 8, Nr. 241).

Gleichzeitig zeigt der Fall aber auch das ernsthafte Bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dabei ist das Vorgehen exemplarisch für die Verhandlungsführung der Tagsatzung auch in anderen Geschäften: Zunächst wurde der Landvogt beauftragt, nach dem bisherigen Vorgehen in ähnlichen Fällen zu forschen und das Ergebnis der Tagsatzung bekannt zu machen. Ältere Abschiede und Entscheide wurden zu Rate gezogen; die unvereinbaren Standpunkte wurden über die Jahre hinweg wiederholt und «ad referendum» genommen. Schliesslich wurden neue Vermittlungsvorschläge von einem der Stände vorgelegt oder von einer Kommission aus Tagsatzungsgesandten ausgearbeitet.⁴²

Nicht immer führte das «Heimbringen» allerdings zu einem Ergebnis: Es gibt Beispiele, dass die Gesandten sich entschieden, eine Angelegenheit aus dem Abschied zu entlassen, weil die Positionen trotz wiederholten «Heimbringens» unvereinbar blieben.⁴³ In anderen Fällen wurde ein solches Vorgehen durch die Weigerung einzelner Orte verhindert, z. B. in der Diskussion um die Weggelder in den eidgenössischen Gebieten, die von 1778 bis 1797 in den Abschieden geführt wurde.⁴⁴ Ebenso konnte es vorkommen, dass das «Heimbringen» von Anfang an als aussichtslos angesehen wurde. Dies war der Fall, als 1727 im Zusammenhang mit einer Beschwerde von Glarus über den Abschluss von Partikularkapitulationen (das heisst Verträgen von Einzelpersonen mit fremden Fürsten zur Anwerbung von Regimentern) die Frage aufgeworfen wurde, ob es einzelnen Orten erlaubt sein sollte, Kapitulationen ohne Kenntnis und Bewilligung der anderen Stände abzuschliessen. Zürich war der Meinung, dass dieses Problem nicht «ad referendum» genommen werden müsse, da kein Ort bereit wäre, ein solches im Zusammenhang mit der eigenen Souveränität stehendes Recht aufzugeben.⁴⁵

Mindestens so wichtig wie das «Heimbringen» war im Prozess der Entscheidfindung das Festhalten am «alten Herkommen». Im Beispiel des Entscheids über die religiöse Erziehung von Kindern zeigt sich dies insbesondere daran, dass die Suche nach alten Abschieden fortgesetzt wurde, obwohl eigentlich schon eine Lösung gefunden worden war. Zwar schufen die älteren Abschie-

⁴² Vgl. zur Konsultation älterer Abschiede Aemisegger, Gemeineidgenössische Tätigkeit, S. 206 (für das 17. Jh.); zum «Heimbringen» und der Arbeit in Kommissionen vgl. Würgler, Tagsatzung, S. 297–302, S. 310–314. Auch in der Frage der Beteiligung von Freiburg und Solothurn an den Bussen, die infolge des Mandats über die Kapitalverzinsung von 1732 fällig wurden, wurde ein älterer Abschied von 1656 angeführt und beim Landschreiber des Thurgaus eine Zusammenstellung aller Dokumente, die sich auf die Angelegenheit bezogen, in Auftrag gegeben; vgl. StATG 7'0, 0.29/2, 18 u. 7'0, 0.30/2, 17 (EA 7/1, Abschnitt «Landgrafschaft Thurgau», Art. 501 u. 502).

⁴³ Vgl. StATG 7'0, 0.84/3, 43 (EA 8, Abschnitt «Rheintal», Art. 112).

⁴⁴ Vgl. StATG 7'0, 0.65/2, 12 (EA 8, Nr. 5, Art. o); StATG 7'0, 84/3, 7 (EA 8, Nr. 241, Art. h). 1786 hatten einige Stände erstmals gefordert, die Sache aus dem Abschied zu entlassen, vgl. StATG 7'0, 0.73/2, 4 (EA 8, Nr. 117, Art. e). Dies war wegen des Widerstands erst von Uri, später von Schaffhausen, Solothurn und den beiden Appenzell nicht möglich.

⁴⁵ Vgl. StATG 7'0, 0.14/1, 11 (EA 7/1, Nr. 263, Art. m).

de eine gemeinsame Basis, auf die sich die Gesandten beziehen konnten,⁴⁶ dies konnte sich aber auch, wie im vorgestellten Fall, als ein Hindernis für neue Lösungen auswirken.

Der Konflikt um die Ortsstimmen für das Kloster Pfäfers (1730–1742)

Nicht nur ältere Abschiede, auch die sogenannten Ortsstimmen präjudizierten die Beschlussfindung der Eidgenössischen Tagsatzung. Ortsstimmen waren Entscheide, die von den Gesuchstellern nicht an der Tagsatzung, sondern direkt bei den Ständen erwirkt wurden – laut Würgler «aus verfahrenstechnischer Sicht [...] ein Symptom für die Uneinigkeit der Eidgenossen».⁴⁷ Durch das Einsammeln von Ortsstimmen konnte «an der Tagsatzung bzw. der gemeinherrschaftlichen Konferenz vorbei vorentschieden werden».⁴⁸ Daher gab es immer wieder Proteste gegen diese Praxis, und 1718 versuchte Zürich, mit der Zustimmung von Bern und Glarus, die Ortsstimmen ganz abzuschaffen. Die übrigen Orte nahmen den Vorschlag «ad referendum», schränkten jedoch sofort ein, dass die Regelung, wenn überhaupt, nur für Hoheitsrechte, nicht aber für Privilegien gelten sollte.⁴⁹ Das Thema wurde im folgenden Jahr allerdings nicht weiterverfolgt. Wäre der Vorschlag Zürichs angenommen worden, so hätte dies eindeutig zu einer Stärkung der Stellung der Tagsatzung geführt.

Die Vergabe von Ortsstimmen führte im 18. Jahrhundert in mehreren Fällen zu teilweise langwierigen Diskussionen, so etwa im Zusammenhang mit den Privilegien des Klosters Pfäfers. Die Gesandten von Zürich forderten 1731 den Rückzug von den Pfäfers erteilten Ortsstimmen, weil dem Kloster damit mehr Rechte zugestanden worden seien, als ihm laut Schirmbrief, Urbar und Abschieden eigentlich zuständen. Schon im Vorjahr hatten sie ausserdem darauf hingewiesen, dass in einer solchen Angelegenheit kein Mehrheitsentscheid zulässig sei.⁵⁰ Bern nutzte den Anlass für den Vorschlag, dass Gesuchsteller künftig, um Fälle wie den aktuellen zu vermeiden, zuerst an die Tagsatzung gelangen sollten, damit dort eine Prüfung ihres Ansuchens stattfinden könne.

⁴⁶ So Aemisegger, Gemeineidgenössische Tätigkeit, S. 208.

⁴⁷ Würgler, Tagsatzung, S. 309.

⁴⁸ Ebd., S. 310.

⁴⁹ Vgl. StATG 7'0, 0.5/1, 28 (EA 7/1, Abschnitt «Deutsche gemeine Vogteien überhaupt», Art. 24).

⁵⁰ Vgl. StATG 7'0, 0.18/2, 40 u. 7'0, 0.17/2, 32 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 335 u. 333). Die Vergabe der Ortsstimmen stand in Zusammenhang mit dem – erfolglosen – Versuch des Abts Ambrosius Müller (1725–1738), sich weitreichende Rechte und Freiheiten des Klosters bestätigen zu lassen; vgl. Erwin Rothenhäusler, Fanny Rittmeyer, Benedikt Frei, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. 1: Der Bezirk Sargans, Basel 1951 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 25), S. 141 f.; Hermann Wartmann, Das Kloster Pfäfers, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 6 (1881), S. 49–85, hier S. 84 f.

Im folgenden Jahr brachte Zürich die Angelegenheit erneut zur Sprache und schlug vor, einen Plan des strittigen Gebiets anfertigen zu lassen. Da jedoch ausser Zürich nur Bern und Glarus eine genauere Untersuchung wünschten, wurde die Angelegenheit vorerst von diesen drei Ständen alleine vorangetrieben.⁵¹ 1734 kam es zu einer Überprüfung der Rechte von Pfäfers durch Zürich, Bern und Glarus, in deren Verlauf der Chorherr Johannes Scheuchzer die Privilegien des Stifts begutachtete.⁵² Aufgrund der von Scheuchzer festgestellten Unstimmigkeiten wurde auf Wunsch von Bern an der Jahrrechnungstagsatzung 1735 angeregt, eine Konferenz gemeinsam mit den katholischen Orten einzuberufen.⁵³ Dieser Vorschlag wurde von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1735 zwar «ad referendum» genommen. Allerdings kam es erst 1737 im Zusammenhang mit einem weiteren Streitfall des Landvogts von Sargans mit dem Abt von Pfäfers zu der angestrebten gemeinsamen Untersuchung durch die katholischen und die evangelischen Stände.⁵⁴ Die Position der Gesandten blieb jedoch unverändert, weil die vorgelegten Dokumente unterschiedlich interpretiert wurden. Mit Einwilligung der übrigen Gesandten legten die von Bern dem Kloster schliesslich fünf Fragen vor, die darauf zielten, die Herrschaftsansprüche des Klosters zu klären. Der Abt von Pfäfers beantwortete die Fragen erst im Jahre 1739 und nicht zur Zufriedenheit Zürichs.⁵⁵ Letztendlich blieb es dabei, dass Zürich, Bern und Glarus ihre Ortsstimmen für das Kloster zurückzogen, während Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug es bei ihren erteilten Ortstümern beliessen – eine Einigung der Orte auf ein gemeinsames Vorgehen kam trotz des entsprechenden, von Glarus beziehungsweise Bern geäusserten Wunsches nicht zustande.⁵⁶ Inwiefern die Tatsache, dass es in den folgenden Jahren nicht mehr

⁵¹ Vgl. StATG 7'0, 0.19/1, 49 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 336). Glarus referierte, bevor es 1733 dem Vorschlag zustimmte. Daraufhin behielten sich Zürich, Bern und Glarus vor, eine Untersuchung auf eigene Kosten durchzuführen; vgl. StATG 7'0, 0.20/4, 52 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 338).

⁵² Vgl. EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 339–341. Im September 1734 fand eine Konferenz unter Beteiligung der die Grafschaft Sargans regierenden Orte in Pfäfers statt, um dort die Originale einzusehen; vgl. ebd., Art. 342. Zu Johannes Scheuchzer und dem Gutachten vgl. Georg von Wyß, Scheuchzer, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 708–710. Online: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd120379260.html#adbcontent>; sowie Heinz Mendelsohn, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 14/2 (1934), S. 129–204, hier S. 141f.

⁵³ Vgl. StATG 7'0, 0.22/2, 56 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 344) und die vorhergehenden Beratungen von Zürich und Bern in EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 343.

⁵⁴ Vgl. StATG 7'0, 0.23/2, 54 u. 7'0, 0.24/4, 44 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 346 u. 347).

⁵⁵ Vgl. StATG 7'0, 0.25/2, 64 u. 7'0, 0.26/2, 54 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 349 u. 350).

⁵⁶ Vgl. die Aufforderung von Glarus 1739, Mittel und Wege zur Beilegung des Konflikts zu finden: StATG 7'0, 0.26/2, 54 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 350); ähnlich im folgenden Jahr StATG 7'0, 0.27/2, 57 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 351), sowie den 1741 von Bern geäusserten Wunsch nach einer «Beruhwigung der Sachen»: StATG 7'0, 0.28/2, 53 (EA 7/1,

zu rechtlichen Konflikten zwischen dem Kloster und dem Landvogt von Sargans – und infolgedessen zwischen den die Grafschaf Sargans regierenden Ständen – kam, mit dem Abtwechsel in Pfäfers 1738 und einer geänderten, vorsichtigeren Herrschaftsausübung des Klosters zusammenhing, muss an dieser Stelle offenbleiben.⁵⁷

In Bezug auf die Verhandlungsführung kann im angeführten Beispiel hervorgehoben werden, dass nicht die gemeineidgenössischen, sondern Sonderkonferenzen, in diesem Fall der evangelischen Orte Zürich und Bern sowie Glarus, das treibende Element waren.⁵⁸ Dennoch kam es sowohl 1734 als auch 1737 zu gemeinsamen Beratungen beider Seiten, und insbesondere Bern drängte 1735 auf den Einbezug der katholischen Orte. Zwar konnte letztlich kein Konsens hergestellt werden, aber die Gesandten waren in der Sache im Gespräch geblieben, während der Konflikt sich im Laufe der Jahre gleichsam von selbst beziehungsweise durch die veränderten Umstände entschärft hatte – ein Verfahren der Konfliktbewältigung und Deeskalation, das schon Daniela Hacke für das 16. und 17. Jahrhundert als typisch für die politische Kommunikation der Alten Eidgenossenschaft bezeichnet hat.⁵⁹

Der Fall zeigt ausserdem, dass die Verbindlichkeit der Ortsstimmen, ebenso wie die der Abschiede, unter den Ständen nicht unumstritten war. Auch in Bezug auf die Militärverfassung der Landgrafschaft Thurgau äusserten Zürich und Bern 1746 Zweifel an der Gültigkeit von Ortsstimmen.⁶⁰ Wie im Fall von Pfäfers argumentierten sie, dass es sich um eine Angelegenheit handle, in der nicht durch die Mehrheit entschieden werden könne. Damit bezogen sie sich auf die Bestimmungen des Vierten Landfriedens, nach dem in Bezug auf die Hoheitsrechte, die Landes- und Kriegsordnung sowie Religionsangelegenheiten keine Mehrheitsbeschlüsse zulässig waren.⁶¹ Ausserdem dürfe durch die Ortsstimmen kein Präjudiz geschaffen werden. In anderen Fällen wurde dagegen gefordert,

Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 352a). Bern hatte seine Ortsstimme zunächst nur suspendiert, vgl. StATG 7'0, 0.20/4, 52 u. 7'0, 0.22/2, 56 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 338 u. 344), 1738 aber ebenfalls zurückgenommen (vgl. StATG 7'0, 0.25/2, 60; EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 348b;). Glarus hatte seine Ortsstimme schon 1733 zurückgezogen; vgl. StATG 7'0, 0.20/4, 52 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 338).

⁵⁷ Siehe die Aufnahme des neuwählten Abts in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm: StATG 7'0, 0.26/2, 49 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Sargans», Art. 331).

⁵⁸ Zu den Wechselwirkungen zwischen Sonderkonferenzen der Konfessionsparteien und gemeineidgenössischen Tagsatzungen im 16. und 17. Jh. vgl. Hacke, Konfession, S. 96–99.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 63, S. 112 f., S. 181 u. S. 503.

⁶⁰ Vgl. StATG 7'0, 0.33/1, 29 (EA 7/2, Abschnitt «Landgrafschaft Thurgau», Art. 843).

⁶¹ Vgl. zum Vierten Landfrieden Ferdinand Elsener, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 55 (1969), S. 238–281, hier S. 280, sowie Hacke, Konfession, S. 118 f.

eine Ortsstimme von allen Ständen einzuholen, damit ein Entscheid rechtsverbindlich sei.⁶²

Fazit

Die Fallbeispiele zeigen, auf welch unterschiedliche Weise in strittigen Fragen ein Konsens erzielt werden konnte – oder eben auch nicht. Einerseits konnten Entscheidungen, wie die Diskussion um den Tagungsort belegt, eher durch die Macht des Faktischen als durch eine Zustimmung aller Gesandten getroffen werden. Aufgrund einer veränderten Interessenlage konnten sich neue Gebräuche allmählich einbürgern. Andererseits gelangten die Gesandten selbst bei ausweglos erscheinenden Problemen wie der Erziehung von Kindern in gemischtkonfessionellen Ehen zu pragmatischen, wenn auch provisorischen Lösungen. Dabei versuchten sie gleichzeitig, sich an Präzedenzfällen zu orientieren. Die Diskussion um die Ortsstimmen für Pfäfers schliesslich zeigt, dass die Frage, wann Mehrheitsentscheide in nicht religiösen Belangen der gemeinen Herrschaften gültig seien, auch nach 1712 kontrovers war.⁶³ Ebenso wie in der Debatte um den Tagungsort gelangte man in diesem Fall zu keiner gemeinsamen Lösung, blieb aber im Dialog über den Konflikt.

Auf den ersten Blick mögen die geschilderten Beispiele die Einschätzung der älteren Historiographie bestätigen, wonach es sich bei der Tagsatzung des 18. Jahrhunderts um ein schwerfälliges, kaum mehr entscheidungsfähiges Gremium gehandelt habe.⁶⁴ Schon Würgler hat aber zu Recht betont, dass es sich bei den langjährigen Verhandlungen, dem «Hin- und Herschieben von Problemen», nicht zwangsläufig um die «Unwilligkeit oder Unfähigkeit zur Konfliktlösung» gehandelt habe, sondern dass es, angesichts der Qualität der Alten Eidgenossenschaft als Bündnissystem, vor allem auch darum ging, das «Gespräch zwischen den Kontrahenten nicht abbrechen zu lassen».⁶⁵ Dies gelang im 18. Jahrhundert weitgehend, trotz der anfänglichen Ressentiments nach dem Zweiten Villmergerkrieg vor allem auf Seiten der unterlegenen katholischen Stände.⁶⁶

⁶² Vgl. StATG 7'0, 0.81/2, 50 (EA 8, Abschnitt «Rheintal», Art. 206).

⁶³ Zu den Diskussionen um die Gültigkeit von Mehrheitsentscheidungen für die Zeit vor 1712, vgl. Hacke, Konfession, S. 90, S. 99–119.

⁶⁴ Negative Urteile zitiert bei Würgler, Tagsatzung, S. 39 f. und Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 100–104.

⁶⁵ Würgler, Tagsatzung, S. 307, so auch Hacke, Konfession, S. 93, 503; ähnlich Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 105.

⁶⁶ Vgl. z. B. die Klagen der Katholischen auf ihrer Zusammenkunft 1720 über die Verhandlungsführung der Evangelischen: StATG 7'0, 6/0.4, 0 (EA 7/1, Nr. 155, Art. a), über den Versuch der Evangelischen, die Katholischen für ihre Interessen einzuspannen: StATG 7'0, 6/0.4, 1 (EA 7/1, Nr. 155, Art. b), über den Versuch der Evangelischen, die Rechnungsabnahme im Kloster Sion an sich zu bringen: StATG 7'0, 6/0.4, 7 (EA 7/1, Abschnitt «Grafschaft Baden», Art. 343), und über den

Zwar scheiterten die von einzelnen Orten vorgebrachten Reformvorschläge etwa in Bezug auf die Abschaffung von Zöllen und Weggeldern.⁶⁷ Andererseits belegen die von Gesandten einzelner Stände eingebrachten Ideen, dass die Tagsatzung weiterhin als ein Diskussionsforum genutzt wurde. Auch wenn in manchen Fragen kein Konsens erzielt werden konnte und andere Entscheidungen nicht explizit durch eine Zustimmung aller Gesandten getroffen wurden, sondern sich aufgrund der veränderten Umstände allmählich einbürgerten, bleibt in den Abschieden des 18. Jahrhunderts doch immer das Ringen um einen Kompromiss und der Wunsch nach einer Einigung erkennbar.

Annkristin Schlichte, Frauenfeld, annkristin.schlichte@gmail.com

Entzug des Kollaturrechts für die Pfründe in Rheineck und Thal: StATG 7'0, 6/0.4, 6 (EA 7/1, Abschnitt «Rheintal», Art. 414).

⁶⁷ Siehe dazu oben und weitere Beispiele bei Kopp, Mehrheitsprinzip, S. 55 f.